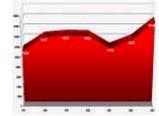


# Info-Grafik Sozialpolitik

## Die Zuschussrente

### »Honorierung von Lebensleistung«?



Zur Vermeidung künftiger Altersarmut schlägt Bundesarbeitsministerin von der Leyen (CDU) eine aufstockende und steuerfinanzierte Zuschussrente vor. Mit ihrer Hilfe soll ein monatliches Netto-Alterseinkommen in Höhe von 850 EUR garantiert werden. In den Presseunterlagen des Ministeriums vom 09. September heißt es dazu: »Wir wollen, dass es einen Unterschied macht, ob jemand Beiträge gezahlt und vorgesorgt hat oder nicht, unabhängig davon ob dies in Vollzeit oder Teilzeit erfolgt ist. Deshalb stellen wir künftig Menschen besser, die wenig verdient, aber lang gearbeitet und zusätzlich vorgesorgt haben. Damit honorieren wir in der Alterssicherung die Lebensleistung von Menschen im Niedriglohnbereich. Daneben stellen wir Zeiten der Kindererziehung und der Pflege den Erwerbszeiten gleich und rechnen sie voll an.« Bei der Zuschussrente soll es sich hiernach um eine Versicherungsleistung (der Rentenversicherung?) handeln, die »an eigene Beiträge und Vorleistungen« anknüpft und die »Einkommen aus der Rentenversicherung und zusätzlicher Altersvorsorge zur Voraussetzung« hat. – Ist das Konzept der Zuschussrente tatsächlich ein Instrument zur »Honorierung von Lebensleistung«?

An Wartezeiten für die Zuschussrente müssen ab dem Rentenzugangsjahr 2023 insgesamt 45 Versicherungsjahre erreicht werden; hierzu zählen alle rentenrechtlichen Zeiten, also auch Ausbildung oder Arbeitslosigkeit. Zudem müssen 35 Pflichtbeitragsjahre aus Beschäftigung, Kinderberücksichtigungszeiten sowie Pflegezeiten und schließlich eine von Jahr zu Jahr steigende Anzahl an »Riester«-Jahren vorliegen. »Lebensleistung« wird im Konzept der Zuschussrente also hauptsächlich über die kalendarische Komponente definiert. Dauer und (relative) Höhe der eigenen Beitragsentrichtung – bislang die zentralen Bausteine für die Höhe der gesetzlichen Rente – spielen demgegenüber eine untergeordnete Rolle. Unterstellt man die Standarderwerbsbiografie, so muss die versicherte Entgeltposition nach heutigen Werten im Schnitt der 45 Beschäftigungsjahre 76,75 Prozent des Durchschnittsentgelts betragen, um am Ende auf eine Nettorente in Höhe von genau 850 EUR zu kommen. Das Erreichen einer Nettorente von 850 EUR hat demnach eine nicht unbeachtliche Lebens- und vor allem Beitragsleistung zur Voraussetzung. Mit dem Konzept der Zuschussrente gerät das Verhältnis von Leistung und Vorleistung jedoch völlig aus dem Gleichgewicht.

Um dies zu veranschaulichen, werden die Erwerbsbiografien von drei Frauen verglichen, die 1966 in die Rentenversicherung eingetreten sind und seit 2011 eine Altersrente beziehen. Unterstellt wird hierbei, dass die Zuschussrente bereits geltendes Recht sei; auf die Einbeziehung einer entsprechenden Anzahl von »Riester«-Jahren als Zugangsvoraussetzung für die Zuschussrente wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet. Die unverheiratete und kinderlose Arbeiterin (A) war über die 45 Kalenderjahre durchgehend vollzeitbeschäftigt – zu einer Entgeltposition von im Schnitt 76,75 Prozent. Die inzwischen wieder allein lebende Angestellte (B) hat mit ihrem Kind lange Zeit in nichtehelicher Partnerschaft gelebt und kam in gut entlohnter Teilzeit im Schnitt ihrer 25 Beschäftigungsjahre auf eine Entgeltposition von 30 Prozent. Die gleichen »Versicherungsdaten« – allerdings mit einer Entgeltposition von 60 Prozent aus niedrig entlohnter Vollzeit – hat die Alleinerziehende (C). Und: Sie musste Kindererziehung, Pflege und Beruf zeitlich unter einen Hut bringen.

Nur die Altersrente der Arbeiterin beruht zu 100 Prozent auf paritätischen Beiträgen aus Beschäftigung (»Eigenbeitrag«). Der Eigenbeitrag der teilzeitbeschäftigten Angestellten liegt dagegen nur bei gut einem Fünftel des Eigenbeitrags der Arbeiterin; dennoch erhält sie eine gleich hohe Rente. Knapp 16 Prozent ihrer Rente gehen auf ein Babyjahr (Beiträge des Bundes aus Steuermitteln), auf Beiträge der BA bzw. der Pflegekasse an die Rentenversicherung sowie auf die Höherbewertung niedriger Pflichtbeitragszeiten vor 1992 durch die Rente nach Mindestentgeltpunkten zurück. Gut drei Fünftel, also den größten Anteil am Gesamtbetrag, macht die aufstockende Zuschussrente aus. Die Alleinerziehende schließlich erhält trotz gleich langer Beschäftigungs-, Kinderberücksichtigungs- und Pflegezeiten keine Zuschussrente, da sie Kindererziehung und Pflege mit Berufstätigkeit zeitlich vereinbart hat und so am Ende nicht auf die für die Zuschussrente insgesamt notwendigen 45 Versicherungs- und 35 Beitragsjahre kommt (parallel liegende Zeiten zählen nur einmal). Obwohl ihr Eigenbeitrag fast doppelt so hoch ausfällt, wie der der Angestellten, erreicht sie mit 549 EUR nicht einmal zwei Drittel von deren Rentenhöhe. Die Beitragsleistung der drei Frauen wird mit der Zuschussrente grob verzerrt. Nicht die Lebensleistung von Menschen im Niedriglohnbereich wird honoriert, sondern geringes Arbeitsentgelt aus (gut bezahlter) Teilzeit in Kombination mit einer klaren Phasentrennung von Erwerbs- und Familienarbeit.

